



Kommunalwald NRW

An Herrn
Minister Johannes Rimmel
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Vorab per E-Mail: johannes.rimmel@mkulnv.nrw.de

Waldbesitzerverband der Gemeinden,
Gemeindeverbände und öffentlich-
rechtlichen Körperschaften
in Nordrhein-Westfalen e.V.
August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn

Telefon (0228) 95 96 2.23
Telefax (0228) 95 96 2.34
E-Mail: daniela.muss@dstgb.de
www.wbv-nrw.de
Az.: 00-32

Bonn, 26. August 2014

Novelle Landesjagdgesetz NRW **Positionen des Gemeindeswaldbesitzerverbandes NRW e.V.**

Sehr geehrter Herr Minister Rimmel,

die Vorarbeiten, Abstimmungen und Diskussionen für ein neues waldorientiertes Jagdgesetz sind mittlerweile sehr weitgehend vorangeschritten.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels wollen wir grundsätzlich die Ziele der Landesregierung bekräftigen, jagdgesetzliche Rahmenbedingungen für den Aufbau langfristiger **ertrag- und strukturreicher sowie stabiler Mischbestände** zu schaffen. Diese sind als Basis für nachhaltige Waldleistungen und die optimale Erfüllung der vielfältigen und zunehmenden Ansprüche der Gesellschaft an den Wald von entscheidender Bedeutung. Der dazu erforderliche Waldumbau ist nach Ansicht der Kommunen ohne eine stärkere Berücksichtigung der Belange der Grundstückseigentümer als Inhaber des Jagdrechts durch ein tatsächlich waldfreundliches, ökologisches Jagdgesetz nicht möglich.

Gleichwohl ist die Jagd immer auch als kulturhistorisches Gut und Ausdruck ländlichen Lebens zu begreifen. Völlig zu Recht hat Ihre Kabinettskollegin Frau Kultusministerin Ute Schäfer in den letzten Wochen verschiedene Traditionen und Gebräuche aus NRW auf einer Liste des immateriellen **Kulturerbes** nominiert. Für das Verständnis einer modernen Jagdgesetzgebung ist es daher nach unseren Vorstellungen gleichwohl auch zielführend, die Jagd nicht allein auf eine dienende Funktion zur technischen Umsetzung der Schalenwildabschüsse zu reduzieren.

Vor dem Hintergrund des vielbeachteten, umfangreichen **DFWR-Gutachtens „Der Wald-Wild-Konflikt“** aus dem Jahre 2010 sowie der Anfang 2012 bereits vorgelegten Empfehlungen Ihres Arbeitskreises "Jagd und Naturschutz", an dem Vertreter unseres

Verbandes maßgeblich mitgearbeitet haben, möchten wir Ihnen die für uns wichtigen Elemente der angekündigte Jagdwende noch einmal darlegen:

– **Entbürokratisierung der Jagdgesetzgebung und Jagdverwaltung**

Stärkung der Eigenverantwortung der Jagdrechtsinhaber und der Akteure auf der Fläche.

– **Fütterung von Rotwild**

Generelles Fütterungsverbot.

– **Fütterung von Rotwild in Notzeiten**

Die Untere Jagdbehörde bestimmt „Notzeiten“.

Hegegemeinschaften, Jagdpächter, Eigentümer können die Untere Jagdbehörde auf Notzeiten hinweisen.

Die Untere Jagdbehörde stimmt Notzeiten mit Nachbarländern ab.

Fütterung in Notzeiten ist dabei auf Heu und Silage zu beschränken.

– **Rotwildbewirtschaftungsbezirke**

Bei Beibehaltung der Rotwildbewirtschaftungsbezirke konsequente Freigabe allen Rotwilds zum Abschuss außerhalb der Rotwildbewirtschaftungsbezirke.

In diesen Korridoren sollte jedoch den Schalenwildarten (insbesondere der Leitart Rotwild) ein genetischer Austausch zugestanden werden. Wandernde mittelalte und alte Hirsche sind als Teil der Vernetzung von Lebensräumen grundsätzlich zu schonen.

– **Interpretationshilfe zum Muttertierschutz**

„In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden“ (§ 22 Abs. 4 Satz 1 BJG)

In NRW kann zwar von einem landesweiten „Wald-Wild-Konflikt“ nicht gesprochen werden. Allerdings gibt es zum Teil gravierende lokale und regionale Konflikte, insbesondere in Eigenjagdbezirken mit Rotwild.

So beispielsweise in der Eifel. Hier wurde im Bereich des Regionalforstamtes Hocheifel-Zülpicher Börde der Rotwildbestand auf einer Fläche von rund 5.700 Hektar durch Befliegung und teilweise terrestrische Nachtzählung erfasst. Die ermittelnden Zahlen stehen für eine überhöhte Rotwilddichte in den drei beflogenen Gebieten. Inklusive Nachwuchs schwankt die Zahl zwischen 11,1 bis 21,6 Stück je 100 Hektar und ist damit bis zu viermal so hoch wie es für Rotwildgebiete in Deutschland für tragbar gehalten wird.

Die im Bereich des Regionalforstamtes Hocheifel-Zülpicher Börde kalkulierten wilschadensbedingten Mindererträge in einem Fichtenbetrieb belaufen sich auf rund 100 Euro pro Jahr und Hektar. Die Jagdpachteinnahmen betragen im Durchschnitt 50 Euro pro Jahr und Hektar.

In einer Situationsanalyse stellte sich heraus, dass trotz stückzahlmäßig verbesserter Abschüsse die Rotwildschäden am Wald im letzten Jahrzehnt ebenfalls großflächig zugenommen haben. Grund hierfür ist eine angewachsene Rotwildpopulation. Vom Ergebnis her ist es trotz verbesserter Abschussergebnisse nicht gelungen, den jährlichen Zuwachs abzuschöpfen, geschweige denn den Rotwild-

bestand zu reduzieren und auf eine tragbare Wilddichte zurückzuführen. Es besteht also akuter Handlungsbedarf.

Für das hochsozial organisierte Rotwild ist es für die Minimierung von Schäden von Bedeutung, dass die Bejagung streng nach wildbiologischen Erkenntnissen erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, halten Wildbiologen eine Abschussquote von mindestens 40 % Kahlwild (Alttiere und Schmaltiere) an der Gesamtstrecke für notwendig. Dies gilt insbesondere für Regionen mit expansiver Populationsentwicklung beim Rotwild, wo der Abschuss von „Zuwachsträgern“ (Alttiere, Schmaltiere) deutlich erhöht werden muss.

In der jagdlichen Praxis wird aber diese Vorgabe jedoch durch die bisherige Auslegung des „Mutterkindschutzes“ erschwert bzw. verhindert. So gilt das Erlegen von „führenden“ Elterntieren als strafbewehrt. Dies führt dazu, dass bei Gesellschaftsjagden und auch Einzelansitzen im November/Dezember in erster Linie nur die Kälber geschossen werden und damit eine tatsächliche Reduktion der Population nicht möglich ist.

Der Kommentar von Marcus Schuck zum Bundesjagdgesetz von 2010 vertritt dazu nachfolgende Auffassung: *„Vom Schutzzweck aus betrachtet ist der Begriff selbstständig werden dahingehend eng auszulegen, dass ein Jungtier bereits dann als selbständig angesehen werden muss, sobald es sich allein fortbewegen und selbst die zu seiner artgemäßen Fortentwicklung benötigte Nahrung beschaffen kann, also ohne das oder die Elterntiere nicht stark kümmern oder sogar zugrunde gehen würde“.*

Würde man dieser Auslegung folgen, müssten während der Gesellschaftsjagden im November/Dezember die Elterntiere von Schalenwild (außer Schwarzwild) nicht mehr für die Aufzucht als notwendig angesehen werden.

Wir regen daher an, in Regionen mit deutlich überhöhtem Wildbestand im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde (UJB) / Rotwildhegegemeinschaft diese Auslegung zum „Mutterkindschutz“ ab dem 01. November bis 31. Dezember zumindest in Pilotregionen zu erproben.

– **Generelles Kirrungsverbot von Schwarzwild**

Ein Hauptgrund der hohen Schwarzwildbestände ist neben dem vermehrten Maisanbau und gehäuft auftretenden Masten im Wald in der Kirrfütterung für Schwarzwild zu sehen.

Nach unserer Auffassung ist es grundsätzlich an der Zeit - insbesondere auch vor dem Hintergrund des befürchteten „Seuchenzuges“ der Afrikanischen Schweinepest – über die generelle Abschaffung dieser jagdpolitisch sicherlich schwierigen Entscheidung zu diskutieren.

Ausnahmeregelungen sollten auch weiterhin von der Hegegemeinschaft oder dem Jagdausübungsberechtigten bei der Unteren Jagdbehörde in Seuchenfällen oder bei extremen Schäden in der Landwirtschaft beantragt werden können.

Bei Ausnahmeerteilung ist darauf zu achten, dass keine Kirrungen auf Rotwildäsungsflächen erfolgen; Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit.

– **Änderung der Jagdzeiten**

Strikte Trennung der Jagdzeiten von den Notzeiten mit Fütterungsmöglichkeit.

Der vom Tierschutz geprägte Trend geht nach Wahrnehmung unseres Verbandes zurzeit sehr stark in Richtung von Jagdzeitenverkürzungen. Wir halten diese Entwicklung jagdstrategisch zumindest pauschal für nicht zielführend.

Die Bejagung sollte zukünftig verstärkt auf Basis moderner Intervalljagdstrategien ausgerichtet werden. Detaillierte Jagdintervallregelungen sind dabei jedoch als Aufgabe regionaler Jagdkonzepte aus den Hegegemeinschaften oder großflächiger Eigenjagdbezirke zu gestalten. Das würde auch zu einer starken Entbürokratisierung der Jagdverwaltung beitragen.

Folgende Jagdzeitänderungen schlagen wir vor:

- Abschuss des Rehbocks im Winter nach dem 15. Oktober bis 31. Januar;
- Jagdzeit für Rehböcke, Schmalrehe, Schmaltiere, Schmalspießer bereits ab April und im Mai;
- Jagdzeit auf wiederkäuendes Schalenwild bis 31.12. beschränken.
In der Abschussverordnung geregelte Ausnahme:
Bei mangelnder Abschussplanerfüllung ist eine Fortsetzung der Schalenwildbejagung unter geeigneten Witterungsvoraussetzungen auch im Januar möglich.
- Stärkung und Verpflichtung zur Teilnahme an revierübergreifenden An-sitzdrückjagden (da wo möglich und sinnvoll).

– **Jagdpatchdauer**

Mindestjagdpatchdauer auf 5 Jahre festlegen, um Einwirkungsmöglichkeiten durch Verpächter zu stärken.

– **Abschussregelung - Stärkung der Hegegemeinschaften**

Bindung der Hegegemeinschaften an die Wildlebensräume und nicht -wie jetzt - an kommunale Grenzen.

Hegegemeinschaften sollten u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Wildbestandserhebung;
- Aufstellen eines gemeinsamen Abschussplanes nach vorheriger Abstimmung und Vorschlag zwischen Eigentümer, Jagdgenossenschaft und Jagdpächter ;
- Überwachung der Abschussplanerfüllung u. a. durch körperlichen Nachweis.

– **Stellungnahme zur Einführung von Hegegemeinschaften für Schalenwildbewirtschaftungsbezirke als Körperschaften des öffentlichen Rechtes (K.ö.R.):**

Gegen die Bildung von **Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechtes** (einschließlich Zwangsmitglied) sprechen inzwischen vierjährige Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz. Das Modell Rheinland-Pfalz führt zwar zu einer Erweiterung des Aufgabenspektrums und ein Mehr an Verantwortung. Dies könnte zwar auch in NRW mit einer möglichen Entbürokratisierung der Jagdverwaltung durch Delegation an die verantwortliche Jägerschaft einhergehen. Aller-

dings ist in einigen Regionen in Rheinland-Pfalz zu beobachten, dass die „ökologische Jagdwende“ durch „traditionelle“ Beschlüsse der Hegegemeinschaften (rückwärtsgerichtete Jagdpolitik) konterkariert wird.

Die Stärkung der Hegegemeinschaften muss daher aus unserer Sicht ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Bildung von Zwangszusammenschlüssen in der Rechtsform K.ö.R. ist nicht zielkonform und wird von uns abgelehnt.

Zur Bildung der (Hochwild-)Hegegemeinschaften schlagen wir gegebenenfalls eine Expertenanhörung vor.

– **Körperlicher Nachweis**

Einführung eines praktikablen Kontrollsystems.

– **Wildbestandsermittlung**

Bestandsermittlung in Bewirtschaftungsbezirken durch Befliegung und/oder Scheinwerfertaxation, wenn die zuständige Forstbehörde in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde dies aufgrund überhöhter Schäden oder Unklarheit über die Populationsgröße für angezeigt hält.

Einführung eines Schaden-Monitorings.

– **Wildruhezonen**

Ausweisung von Wildruhezonen auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten bei der Unteren Jagdbehörde; dies sollte einvernehmlich mit der Forstbehörde und dem Verpächter erfolgen.

Jagdverbot in den Wildruhezonen.

– **Abschaffung der bisherigen Abschussplanung für Rehwild**

Die in verschiedenen Kreisen in NRW seit 2008 durchgeführten Pilotprojekte haben unter Beweis gestellt, dass Rehwild auch ohne Abschusspläne erfolgreich bejagt werden kann. Auch der vom Umweltministerium in 2011 eingerichtete Arbeitskreis „Jagd und Naturschutz“ hat sich einvernehmlich (!) in seinem Positionspapier „Empfehlungen zur Lösung von Wald-Wild-Konflikten“ für eine Abschaffung der Rehwildabschusspläne ausgesprochen. Auf Initiative des Gemeindeförderungsbereichs hatten daraufhin im April 2013 acht Verbände des Naturschutzes, der Waldbesitzer und Grundeigentümer sowie des ökologischen Jagdverbandes in einem gemeinsamen Schreiben an Sie die sofortige Abschaffung der Rehwildabschusspläne im Rahmen der kleinen Jagdrechtsnovelle gefordert.

Das DFWR-Gutachten „Der Wald-Wild-Konflikt“ schlägt ebenfalls die Abschaffung der Abschussplanung für Rehwild als Maßnahme zur Verbesserung im Wald-Wild-Konflikt vor. Alternativ wird von den Gutachtern die **Einführung eines Mindestabschussplanes** empfohlen, da das Rehwild als „Konzentratspektierer“ am stärksten für die Entmischung der Wälder verantwortlich ist. Empfohlen wird ferner die konsequente Berücksichtigung forstlicher Verjüngungsgutachten und die Einführung eines dauerhaften und flächigen Vegetationsmonitorings auf der Fläche (Weisergatter) sowie die Einführung von Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen gegen besondere Bestimmungen für geschützte Wälder (z.B. FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete). Diese Maßnahmen werden von uns ebenfalls vollumfänglich unterstützt.

- **Einführung von Mindestabschussplänen** für Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild.
- **Abschaffung der Schalenwildbezirke** für Dam-, Sika- und Muffelwild
Keine Bewirtschaftungsvorgaben für Freigeiete.
- **Abschusskriterien für männliches Schalenwild**
Zukünftig soll nur noch nach Altersklassen (jung – mittelalt - alt) selektiert werden. Geweih- und Schneckenmerkmale gelten zukünftig nicht mehr als Selektionskriterien.
- **Jagdbeiräte**
In den Jagdbeiräten müssen die Inhaber des Jagdrechtes zukünftig mehrheitlich vertreten sein (Waldbesitz, Landwirtschaft, Jagdgenossenschaften). Jagdbeiräte dürfen keine „Jägerbeiräte“ mehr sein;
Abschaffung der bisherigen „Einvernehmensregelung“ in Jagdbeiräten bei der Festlegung der Abschüsse.
- **Jagdgenossenschaften**
dürfen nicht mehr verpflichtet werden zu verpachten, sondern sollten auch durch Eigenbejagung, Pirschbezirksausweisung und -vergabe o.ä. die Bejagung unbürokratisch in Eigenregie regeln können. Wir verweisen hierzu auf die diesbezüglich mit Dr. Woike im November 2013 geführte Korrespondenz.

Die waldbesitzenden Städte und Gemeinden in NRW sind auf der Grundlage dieser Vorschläge gerne bereit, Sie auf Ihrem Weg einer stärker wald- und grundeigentümerorientierten Jagdgesetzgebung aktiv zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Halbe



Dr. Gerd Landsberg